

- Zusatzbedingungen für Gruppenwohnungen
Wohnheime Kreuzberggring 4/4a und Zimmermannstr. 14 - 16
- Zusatzbedingungen für 2er-Gruppenwohnungen

zu den Allgemeinen Mietbedingungen und der Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte

1. Die Einzelzimmer in den Gruppenwohnungen/ 2er-Gruppenwohnungen werden an eine Wohngemeinschaft für eine Dauer von 8 Semestern vermietet. Die Antragsteller müssen sich gemeinsam bewerben.
2. Mieter, die nachträglich in die Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung einziehen, müssen die Kriterien der geltenden Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte erfüllen. Ihr Mietverhältnis endet mit Ablauf der Höchstmietdauer der übrigen Gruppenmitglieder.
3. Bei Mietern, die bereits vor Einzug in die Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung in einem Wohnheim des Studentenwerks gewohnt haben, wird die dortige Wohnzeit auf die Höchstmietdauer in der Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung angerechnet.
4. Im Falle der Auflösung der Wohngemeinschaft haben Mieter mit noch andauernder Wohnberechtigung keinen Anspruch darauf, die restliche Wohnzeit in einem Einzelappartement ihres/eines anderen Wohnheimes abzuwohnen. Es ist nicht möglich, eine neue Wohngemeinschaft im bisherigen Mietraum zu gründen.
5. Das Mietverhältnis kann von einzelnen Mietern wie auch der gesamten Wohngemeinschaft unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist (§ 6 Allgemeine Mietbedingungen) gekündigt werden. Jeder Mieter ist verpflichtet, die verbleibenden Mieter über die Kündigung seines Wohnplatzes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Scheidet ein Mieter aus der Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung vorzeitig aus, sind die übrigen WG-Mitglieder verpflichtet, für den frei werdenden Wohnplatz einen Nachmieter zu stellen. Wenn ein Wohnplatz in einer Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung unbesetzt bleibt, haften die verbleibenden Mieter anteilig für den Mietausfall. Melden sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsende des ausgezogenen Bewohners dem Studentenwerk einen Nachmieter mit Wohnberechtigung, so ist der Vermieter zur außerordentlichen fristgerechten Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber den übrigen Mietern berechtigt. In diesem Zusammenhang wird auf das öffentliche Interesse an der vollständigen Belegung von Studentenwohnheimplätzen besonders hingewiesen.
7. Soweit sich aus den Zusatzbedingungen nicht abweichende Regelungen ergeben, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte.

Stand: 01.08.2018